

FÖRDERVEREIN

Joseph-von-Eichendorff-Schule

Anmeldung Pakt für den Ganzttag Schuljahr 2025/26

Bitte schicken Sie das vollständig ausgefüllte Formular **bis 04.04.2025** an
 anmeldung@foerderverein-eichendorffschule.de

Bitte füllen Sie das Formular nicht handschriftlich aus!

Name des Kindes:

Klasse aktuell:

Die Anmeldung ist gemäß §1 Grundlagen zur Anmeldung verbindlich für das Schuljahr 2025/26.

Modul	Betreuungszeiten	Kosten pro Monat	Bitte wählen
Modul 1	Ganzttag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr	30€ Ganzttag <u>85€</u> Mittagessen 115€	
Modul 2	Ganzttag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr Inkl. Ferienbetreuung	30€ Ganzttag 85€ Mittagessen <u>37,50€</u> Ferienbetreuung 152,50€	
Modul 3 Nur in Verbindung mit Modul 1	Ganzttag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr Inkl. Anschlussbetreuung 14.30 Uhr – 17 Uhr	115€ Modul 1 <u>80€</u> Anschlussbetreuung 195€	
Modul 4 Nur in Verbindung mit Modul 1	Ganzttag 7.30 Uhr – 14.30 Uhr Inkl. Anschlussbetreuung 14.30 – 17 Uhr & Ferienbetreuung	115€ Modul 1 80€ Anschlussbetreuung <u>37,50€</u> Ferienbetreuung 232,50€	

Wichtiger Hinweis: Eine Abmeldung von der stillen Stunde ist nach Rücksprache mit dem staatlichen Schulamt nicht mehr möglich. Nach wie vor können Sie jedoch einen Antrag auf Extrabefreiung stellen. (z.B.: Sportverein, Musikunterricht, therapeutische Termine)

X

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter

FÖRDERVEREIN

Joseph-von-Eichendorff-Schule

Datenblatt des Kindes

Name des Kindes			
Klasse aktuell			
Geschlecht			
Anschrift			
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	
Kinderarzt (Anschrift, Telefonnummer)		Krankenkasse	
Allergien			
Unverträglichkeiten			
Mittagessen	Vegetarisch	kein Schwein	laktosefrei
Eltern	Mutter	Vater	
Name			
Vorname			
Anschrift			
Staatsangehörigkeit			
Telefon privat			
Mobil			
Dienstlich			
E-Mail*			
Falls Eltern getrennt leben: Sorgerecht liegt bei			
Notfallkontakte Falls Eltern nicht erreichbar sind:	(Name, Telefonnr. Beziehung zum Kind)		

*Die E-Mail ist zwingend erforderlich, da alle Informationen per Mail erfolgen.

X

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter

FÖRDERVEREIN

Joseph-von-Eichendorff-Schule

Abholberechtigte Personen für Modul 2, 3 & 4

(Name, Vorname & Telefonnummer, Beziehung zum Kind (z.B. Tante, Opa, Bruder etc.)

Diese Personen sind bei Modul 3 & 4 berechtigt Ihr Kind abzuholen, dies gilt bei Modul 2 nur für die Ferienbetreuung.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Einverständniserklärung Zeckenbiss

Die Zecke darf von einem/einer Betreuer/in entfernt werden.

Die Zecke darf nicht entfernt werden.

Sie werden von uns informiert und müssen Ihr Kind umgehend aus der Betreuung abholen!

Datenschutzerklärung

hiermit erkläre ich/erklären wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes

Name

Vorname

die zur Durchführung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin/ wir sind darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Betreuungsvertrag nicht zustande kommen kann. Diese Einverständniserklärung gilt solange der Betreuungsvertrag zwischen den Betroffenen besteht oder die Einverständniserklärung wirksam widerrufen wurde. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten sind nur im Rahmen des gültigen Datenschutzgesetzes, insbesondere nach dem hessischen Datenschutzgesetz, zulässig. Die Unterschriftsberechtigten wurden über ihre Rechte nach § 8 HDSG informiert. Auf ihren Antrag erteilen wir ihnen Auskunft über die zu Ihnen und zur Person ihres Kindes gespeicherten Daten.

X

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter

FÖRDERVEREIN

Joseph-von-Eichendorff-Schule

Grundlagen zur Anmeldung

Pakt für den Ganzttag

§ 1

Das Grundangebot (bis 14.30 Uhr) des „Pakt für den Ganzttag“ ist in allen Modulen enthalten. In den Gesamtpreisen sind jeweils 85€ für Verpflegung enthalten.

In Modul 2 & 4 sind neun Wochen Ferienbetreuung mit Verpflegung pro Schuljahr enthalten. Eine schriftliche und fristgerechte Anmeldung zum jeweiligen Anmeldeschluss ist dafür Voraussetzung.

Der Beitrag wird vom Förderverein durch Lastschriftinzug zum Ersten eines Monats vom Girokonto eingezogen. Sie verpflichten sich, dass dafür notwendige Sepa-Mandat zu erteilen.

Wird die vereinbarte Betreuung nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zuzahlung des jeweils vollen pauschalen Monatsbeitrags. Ein Anspruch auf Erstattung von Beitragsanteilen ganz oder teilweise besteht nicht. Gleiches gilt bei Ausscheiden des Kindes vor dem Monatsende. (Dies ist nur noch in Härtefällen und bei Umzug möglich.)

Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstigen Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

Änderungen des Betreuungsmoduls sind grundsätzlich nur zum Stichtag 01.08. möglich.

Die jeweils gültigen Abgabefristen sind den Aushängen bzw. dem „Eltern-Infoheft“ zu entnehmen.

Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr und kann nicht vorzeitig gekündigt werden.

§ 2

Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

a) das zu betreuende Kind den Anweisungen der Beschäftigten wiederholt zuwiderhandelt und ein Gespräch zwischen dem Auftraggeber und einem Vertreter der Betreuung stattgefunden hat oder deshalb nicht stattgefunden hat, weil der Auftraggeber der Aufforderung zu einem Gespräch nicht nachgekommen ist;

b) die in diesem Vertrag oder seinen Anlagen vereinbarten Regularien durch den Auftraggeber nicht eingehalten wurden und ein Gespräch zwischen dem Auftraggeber und einem Vertreter der Betreuung stattgefunden hat oder deshalb nicht stattgefunden hat, weil der Auftraggeber der Aufforderung zu einem Gespräch nicht nachgekommen ist;

c) sich der Auftraggeber mit mehr als einem Beitrag nach § 1 in Verzug befindet.

§ 3

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Förderverein zu melden. Ferner ist die Betreuung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Merkblatts „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34, Absatz 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfsG) leiden, dürfen die Betreuung nicht besuchen.

Das Merkblatt wurde den Eltern ausgehändigt und ist Bestandteil der Anmeldung.

FÖRDERVEREIN

Joseph-von-Eichendorff-Schule

§4

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Grundschulkind-Betreuungen geltenden Vorschriften. Während des Besuchs der Betreuung und auch auf den damit in Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur Betreuung nach Hause besteht für das Kind gesetzlicher Unfallschutz.

Modul 1 & 2: Die Kinder verlassen nach Schulschluss um 14.30 Uhr eigenständig das Schulgelände.

Modul 3 & 4: Mit der Betreuung ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Joseph-von-Eichendorff-Schule statt. Den Beschäftigten ist es gestattet, mit den zu betreuenden Kindern einen Spielplatz aufzusuchen oder Spaziergänge zu unternehmen. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit erfolgt zur optimalen Förderung und Betreuung sowie zum Wohle Ihres Kindes ein kollegialer Austausch im Team sowie mit den jeweils zuständigen Lehrkräften und der Schulleitung.

Die Aufsichtspflicht der Betreuung beginnt, sobald das Kind die Räume der Betreuung betritt. Sie endet mit dem vereinbarten Verlassen der Betreuungsräume.

Verlässt ein Kind eigenmächtig die Betreuungsräume/das Schulgelände, erlischt damit die Aufsichtspflicht der Betreuung durch den Förderverein. Gleiches gilt, wenn ein Kind die Betreuungsräume verlässt, um an einem nachgelagerten Angebot innerhalb der Schule teilzunehmen (z.B. muttersprachlicher Unterricht, Sport- und Musikangebote).

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich an.

X _____
Ort, Datum **Unterschrift beider Erziehungsberechtigter**

Unterschrift Förderverein

FÖRDERVEREIN

Joseph-von-Eichendorff-Schule

SEPA- Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Förderverein der Joseph-von-Eichendorffschule e.V. den
Betreuungsbetrag für das Kind _____ monatlich von meinem
Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an,
die Lastschrift einzulösen.

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN: DE

X

Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

Schulen sind ein Ort des Miteinanders. Hunderte, teilweise tausende Menschen arbeiten auf engstem Raum zusammen. Dies stellt nicht nur eine Chance auf Lernen und Weiterentwicklung dar, sondern letztlich auch ein gewisses Risiko. Denn überall, wo viele Menschen aufeinandertreffen, haben Infektionskrankheiten ideale Verbreitungsmöglichkeiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz verbietet einer Schülerin oder einem Schüler den Schulbesuch, wenn er oder sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass jemand die Krankheitserreger noch nach durchlebter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen noch anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Schülerin oder ein Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Während des Arztbesuches erfahren Sie dann auch, ob ein Schulbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz noch erlaubt ist.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber sowie über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Belehrung Schüler / Eltern gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (Stand 10/2019)

Quelle: Belehrungsbogen des Robert-Koch-Instituts, Stand 22.01.2014 2 / 2

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Belehrung Schüler / Eltern gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (Stand 10/2019)

Quelle: Belehrungsbogen des Robert-Koch-Instituts, Stand 22.01.2014 2 / 2

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärzt/in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch entero-hämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose

9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

Tabelle 2 1. Cholera-Bakterien

2. Diphtherie-Bakterien
3. EHEC-Bakterien

4. Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
5. Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3 1. Cholera

2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b- Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose

7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken